

Amtsgericht Hannover

Hannover, den 03.08.2021

40 XIV 27/21

40 XIV 32/21

Beschluss

In dem Abschiebungshaftverfahren

betreffend den georgischen Staatsangehörigen


geb. am 

zurzeit aufhältig: JVA Hannover Langenhagen

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch

Beteiligte:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig

- Antragstellerin -

wird der Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 15.07.2021, Aktenzeichen 91b XIV 168/21, auf Antrag der zuständigen Behörde **aufgehoben**.

Damit ist der Verlängerungsbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 22.07.2021 in dieser Sache gegenstandslos.

Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Die Antragstellerin hat bereits die Entlassung des Betroffenen in dieser Sache selbst veranlasst.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Gründe:

Mit Bescheid des BAMF vom 07.02.2020 wurde der Asylantrag des Betroffenen abgelehnt. Ein hiergegen gerichtetes Gerichtsverfahren wurde am 08.01.2021 durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig wegen Nichtbetreibens eingestellt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 15.07.2021 wurde der Betroffene in Haft genommen, um den Vollzug der Abschiebung sicherzustellen. Das Amtsgericht Bremen gab das Verfahren mit

Beschluss vom 27.07.2021 an das Amtsgericht Hannover ab, weil der Betroffene in der JVA Hannover Langenhagen untergebracht wurde.

Mit Schreiben vom 02.08.2021 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beim Verwaltungsgericht Braunschweig, das Klageverfahren gegen den ablehnenden Asylbescheid fortzusetzen. Gleichzeitig beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen aus diesem Grund den Betroffenen aus der Haft zu entlassen.

Mit Schreiben vom 03.08.2021 beantragte auch die Antragstellerin, den Betroffenen aus der Haft zu entlassen.

Den Anträgen der Beteiligten war nachzugehen.

Selbst wenn die Wirksamkeit der fiktiven Klagerücknahme gem. § 81 AsylVfG in Streit steht, so gilt dies nach obergerichtlicher Rechtsprechung (OLG Braunschweig, Beschl. v. 13.12.2005 - 6 W 33/04 m.w.N.) als Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens. Danach ist das Klageverfahren gegen den ablehnenden Asylbescheid des Betroffenen noch nicht beendet und der Betroffene kann nicht abgeschoben werden.

Das Gericht ist den Anträgen der Beteiligten hier aufgrund der durch den Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen vorgelegten obergerichtlichen klaren Rechtsprechung gefolgt, obwohl es diesbezüglich nicht ganz unerhebliche Zweifel hegt - es wird in diesem und vergleichbaren Fällen die Effizienz und Effektivität von Abschiebeverfahren doch erheblich beeinträchtigt. Die Vereinfachungen, die der § 81 AsylVfG an sich ermöglichen soll, werden somit wieder ein Stück aufgehoben. Nach Ansicht des Gerichts soll hier in diesem zweifelhaften Fall jedoch - nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit - zugunsten der wichtigen Freiheitsrechte des Betroffenen entschieden werden.

Dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§ 76 Abs. 1 FamFG) war stattzugeben, weil die Rechtsverteidigung insoweit Erfolg hatte, als dass eine Aufhebung der Haftentscheidung erfolgte.

Hoffmann
Richter

Ausgefertigt:

Hannover, den 03. Aug. 2021

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

